



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION BUL

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 14,
www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 3. März 2014

Mitbericht zur Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihrer Sitzung vom 13. Februar 2013 die Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) im Beisein von Regierungsrat Res Schmid und seinem Direktionssekretär Andreas Gwerder (Projektleiter Teilrevision Denkmalschutzgesetz) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes folgenden Mitbericht:

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt des Beschlusses Nr. 54 des Regierungsrates vom 28. Januar 2014 sowie den Bericht über die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes verwiesen.

Die Kommission BUL hat sich die Ausgangslage zur Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes, die zentralen Revisionsinhalte und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens von Regierungsrat Res Schmid sowie dem Projektleiter Andreas Gwerder präsentieren lassen. Sie begrüsst insbesondere, dass der Regierungsrat den wesentlichen Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmer gefolgt ist.

Des Weiteren betont die Kommissionsmehrheit die Wichtigkeit vorgängiger Bauberatungen um spätere Baueinsprachen verhindern zu können. Deshalb soll die Beratung der Gemeinwesen und Privater durch die Kommission, die kantonalen Fachstellen oder anderer von der zuständigen Direktion beigezogener Fachpersonen weiterhin unentgeltlich bleiben.

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates will die Mehrheit der Kommission BUL (9:1 Stimmen), dass nur baubewilligungspflichtige Veränderungen am Schutzobjekt der Zustimmung der Kommission für Denkmalpflege bedürfen. In Art. 18 Abs. 3 ist deshalb der Begriff „*Wesentliche*“ sowie *der gesamte zweite Satz zu streichen*.

Zudem spricht sich die Mehrheit der Kommission BUL (9:0 Stimmen mit 1 Enthaltung) dafür aus, die Frist für die Aufrechterhaltung von vorsorglichen Schutzmassnahmen von einem Jahr auf *3 Monate* zu verkürzen. Werden bei Bau- und Grabarbeiten Bodenaltertümer entdeckt, sind nicht nur die der Begutachtung sondern auch die allenfalls erforderlichen archäologischen Arbeiten umgehend an die Hand zu nehmen. Dies, damit die Unterbrechung des Bauvorhabens möglichst kurz gehalten werden kann und für den Bauherrn finanziell tragbar bleibt. Eine längere (erste) Frist für vorsorgliche Massnahmen würde nach Ansicht der Kommission lediglich dazu führen, dass die erforderlichen archäologischen Arbeiten nicht zügig vorangetrieben werden. Sollte die Frist trotz zügigem Vorgehen nicht ausreichen, kann sie in Ausnahmefälle ja noch verlängert werden.

Schliesslich fordert die Kommission BUL einstimmig (10:0 Stimmen), dass die Kommission für Denkmalpflege mit sieben Mitgliedern paritätisch zusammengesetzt wird. Art. 39 ist deshalb anzupassen. In Abs. 1 ist der Ausdruck „bis neun“ zu streichen zudem ist ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Die Denkmalpflegekommission wird paritätisch zusammengesetzt aus einem Präsidium mit Stichtentscheid und je einer Gruppe aus Fachpersonen (Denkmalpflege, Architektur und Archäologie) und Vertretern (von Kanton, Gemeinden und Bausachverständigen).“

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Landrat zu beantragen auf die Vorlage einzutreten und die Gesetzesanpassungen mit den Änderungen der Kommission BUL in Art. 18 Abs. 3, Art. 33a Abs. 2 sowie Art. 39 Abs. 1 und 2 anzunehmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Präsident



Martin Zimmermann

Sekretärin



Milena Bächler